

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 21.03.2024

TOP 2	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden:

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden vom

Auf Grund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Satzung:

§ 1 Entschädigung

(1) Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss (nachfolgend als Ausschuss bezeichnet) sowie als Mitglied eines Wahl-, Briefwahl- oder Abstimmungsvorstandes (nachfolgend als Wahlvorstand bezeichnet). Außerdem werden sonstige notwendige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen umfasst.

1. Ausschuss

Ehrenamtliche Mitglieder je Sitzung 40,00 Euro

2. Wahlvorstandsmitglieder

2.1 Entschädigungsbeträge

Europawahl	30,00 Euro
Bundestagswahl	40,00 Euro
Landtags- und Bezirkstagswahl	40,00 Euro
Volksentscheid / Bürgerentscheid ¹	30,00 Euro
Kommunalwahl	70,00 Euro
Bürgermeisterwahl / Landratswahl (auch bei Stichwahl) ²	30,00 Euro

2.2 Eine zusätzliche Entschädigung erhält der/die

Vorsteher/in	30,00 Euro
Stellvertretende/r Vorsteher/in	10,00 Euro
Schriftführer/in	10,00 Euro

¹ mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die am gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid. Sind Volksentscheide oder Bürgerentscheide mit einer anderen Wahl verbunden, ist ausschließlich der Entschädigungsbeitrag der verbundenen Wahl maßgeblich.

² Sofern die Wahl nicht mit anderen Wahlen verbunden ist.

3. Entschädigungsbeträge für sonstige notwendige Tätigkeiten

Wahlhilfskräfte im Wahllokal

20,00 Euro

4. Freizeitausgleich

Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn oder ihrem Arbeitgeber für den in der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale geleisteten Wahldienst kein Freizeitausgleich gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag von 30,00 Euro. Wahlvorstandsmitgliedern, die bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschäftigt sind, steht dieser Betrag dann zu, wenn sie auf den Freizeitausgleich nachweislich verzichtet haben.

§ 2 Ersatzleistungen

Neben der Entschädigung werden den nach § 1 berechtigten Personen folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Erstreckt sich die Ergebnisermittlung auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten auf Antrag
 - a) Selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe 100 Euro,
 - b) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 oder 2 Buchst. a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten hierfür eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Beschluss:

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 12 der Kindertageseinrichtungs-Satzung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

§ 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Monatliche Gebühr bei einer täglichen Betreuungszeit	Kinder	
	ab 3 Jahren	unter 3 Jahren
bis 4 Stunden	125,00 €	165,00 €
über 4 bis 5 Stunden	135,00 €	175,00 €
über 5 bis 6 Stunden	145,00 €	185,00 €
über 6 bis 7 Stunden	155,00 €	195,00 €
über 7 bis 8 Stunden	165,00 €	205,00 €
über 8 bis 9 Stunden	175,00 €	215,00 €
über 9 bis 10 Stunden	185,00 €	225,00 €
über 10 Stunden	195,00 €	235,00 €

§ 2

§ 6 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassungen

(1) Die Verpflegung der Kinder wird zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das Essensgeld beträgt pro Tag für Krippen- und Regelkinder 4,00 € und für Schulkinder 4,20 €.

(3) Pro Schwimmbadbesuch wird ein Betrag von 3,00 € berechnet.

§ 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 19
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 4	Änderung der Defizitvereinbarung mit den kirchlichen Kita-Trägern im Stadtgebiet
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende

Defizitvereinbarung

zwischen dem (jeweiligen) Träger im Stadtgebiet und der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über den Betrieb der (jeweiligen) Kindertageseinrichtung

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

1. Reparaturen, Instandhaltung

des Gebäudes, der Betriebsvorrichtungen und der Außenanlagen werden bis zu einem Gesamtbetrag von 7.000 € pro Jahr anerkannt.

§2

§2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

2. Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen

von Einrichtungsgegenständen und Spielgeräten (Einzelbetrag netto ab 410 €) für je angefangene 20 Kinder der Kindertageseinrichtung werden jeweils bis zu einem Betrag von 1.500 €, maximal jedoch 9.000 € pro Jahr für die gesamte Kindertageseinrichtung, anerkannt.

§ 3

§ 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

1. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und wird für ein Jahr bis zum 31.12.2024 geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht fristgerecht mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 auf den HHSt. 7621.6312 und 7621.6313 "Stadthalle - Aufwendungen für eigene Veranstaltungen"
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt gemäß Art. 66 GO die überplanmäßigen Ausgaben auf den Haushaltsstellen 7621.6312 und 7621.6313 „Stadthalle – Aufwendungen für eigene Veranstaltungen“ im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 55.661,96 €.

Diese sind durch Mehreinnahmen i. H. v. insgesamt 54.680,23 € auf den Haushaltstellen 7621.1188 „Einnahmen für eigene Veranstaltungen (umsatzsteuerpflichtig)“ und 7621.1189 „Einnahmen für eigene Veranstaltungen (umsatzsteuerfrei)“ gedeckt. Die noch fehlenden 981,73 € sind durch Mehreinnahmen auf der HHSt. 7621.1100 (Stadthalle – Garderobenentgelte) abgedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 auf der HHSt. 4640.7006 "Leistungs- und Verwaltungsbonus des Landes an die freien KiGa-Träger"
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bewilligt gem. Art. 66 Abs. 1 GO rückwirkend die, durch die Weiterleitung des Leistungs- und Verwaltungsbonus des Freistaates Bayern an die freien KiGa-Träger hervorgerufene, außerplanmäßige Ausgabe auf der HHSt 4640.7006 „Leistungs- und Verwaltungsbonus an freie KiGa-Träger“ im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 98.667,00 €. Diese war durch außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe auf der HHSt 4640.1713 „Leistungs- und Verwaltungsbonus vom Land für freie KiGa-Träger“ gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8	Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 auf der HHSt. 7621.6413 "Stadthalle - Vorsteuerrückzahlungen für Vorjahre"
--------------	---

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe auf der HHSt. 7621.6413 „Stadthalle – Vorsteuerrückzahlungen für Vorjahre“ i. H. v. 48.650,36 € aufgrund der Betriebsprüfung des Finanzamtes.

Diese ist gedeckt durch Mehreinnahmen auf der HHSt. 7621.1556 „Stadthalle – Vorsteuererstattungen für Vorjahre nach § 15 a UstG“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0